

Satzung der Bürgerstiftung Nordheim

Präambel

Die Bürgerstiftung Nordheim ist wirtschaftlich und politisch unabhängig und offen über konfessionelle Grenzen hinweg. Als Gemeinschaftseinrichtung will sie wertorientiert handeln, dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen nachhaltig stärken und das ehrenamtliche Engagement in Nordheim mobilisieren und unterstützen. Im Rahmen ihres Satzungszweckes will die Bürgerstiftung nachhaltig Vorhaben fördern und durchführen, die im Interesse der Bürger und ihrer Gemeinde liegen. Dauerhaftes Ziel der Stiftung ist es, einen Kapitalstock aufzubauen und aus dessen Erträgen gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu unterstützen. Durch die Förderung und Stärkung des Gemeinschafts-sinns und der Mitverantwortung der Bürger will die Stiftung ein breites Fundament der Bürgergesellschaft schaffen und dauerhaft an einer positiven Entwicklung der Gemein-de Nordheim mitwirken.

Durch die Beteiligung der Gemeinde als Gründungstifterin wird das Interesse am Zu-standekommen und dem nachhaltigen Erfolg dieser Stiftung dokumentiert.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Nordheim“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nordheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es
 - Wissenschaft und Forschung
 - Religion
 - öffentliches Gesundheitswesen
 - Jugend- und Altenhilfe
 - Kunst und Kultur
 - Denkmalschutz und Denkmalpflege
 - Bildung und Erziehung
 - Naturschutz und Landschaftspflege sowie Umweltschutz
 - internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - Tierschutz

- Sport
- Heimatpflege und Heimatkunde
- mildtätige Zwecke

in Nordheim und Nordhausen zu fördern und/oder zu würdigen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Gemeinde Nordheim gefördert werden, soweit ein Zusammenhang mit der Gemeinde Nordheim besteht.

- (2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen.
 - Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 (1) genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
 - Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern;
 - Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks;
 - Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verwaltung für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen, wenn deren Tätigkeit dem Stiftungszweck entspricht. Der Mindestbetrag wird in der Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, tatsächlich entstandene angemessene Auslagen können jedoch erstattet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stiftungsrat kann aber bei Bedarf eine Vergütung für die Vorstände nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah und nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um für ein angemessenes Andenken ihrer Stifterinnen und Stifter zu sorgen (§ 58 Nr. 5 AO).
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen sollen sich auf einen in der Geschäftsordnung des Vorstands festgesetzten Mindestbetrag belaufen. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand in der Geschäftsordnung festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt in angemessene-

ner Höhe, beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

- (3) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung gegen ein Entgelt in angemessener Höhe einrichten. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:
 - Ablauf der Amtszeit des Mitglieds;
 - Abberufung durch den Stiftungsrat;
 - Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
 - Tod des Mitglieds;
 - Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (3) Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zur/zum Vorsitzenden, ein anderes Vorstandsmitglied zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Die/der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte der/des Vorsitzenden, wenn diese/dieser verhindert ist oder sie/ihn mit ihrer/seiner Vertretung beauftragt.
- (4) Die ersten Mitglieder des Vorstands werden von den Gründungstiftern bestellt.
- (5) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat jährlich der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Gewinnung von Zustiftungen und Spenden;
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Vorgaben durch den Stiftungsrat
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung der Geldmittel;
 - Beschäftigung von Hilfspersonen;
 - Aufgabenübertragung an Dritte;
 - Annahme von Zustiftungen und Spenden;
 - Entscheidung, ob Zuwendungen mit kleineren Beträgen als Spenden verwendet werden (§ 4 Abs. 3);
 - Vorlage von Tätigkeitsberichten an den Stiftungsrat;
 - Bestellung und Überwachung der Geschäftsführung;

 - Festlegung einer Geschäftsordnung in der insbesondere folgende Punkte geregelt werden:
 - Abstimmungsmodalitäten
 - allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführung
 - Rechte Dritter an Sitzungen teilzunehmen
 - Festlegung der Mindestbeträge für Zustiftungen, Treuhandstiftungen und Namensfonds
- (4) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 8 Entscheidungen des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.

- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n bzw. die/den Stv. Vorsitzende/n unter Zusendung einer Tagesordnung eine Woche vor Sitzungstermin.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirken. Der Vorstand ist immer beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ohne Einhaltung der Bestimmung nach Absatz 3 anwesend sind und gegen die Abstimmung keine Einwendungen erheben.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung der/des Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/in können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage, per Telefax oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der/dem Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Die Stiftung wird durch die jeweiligen Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens elf natürlichen Personen.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim wählt zwei Mitglieder des Stiftungsrates aus seiner Mitte. Die/der jeweilige Bürgermeister/in der Gemeinde Nordheim ist kraft Amtes Mitglied des Stiftungsrates, sofern sie/er das Amt annimmt. Sie/er kann an ihrer/seiner Stelle eine andere natürliche Person als ordentliches Mitglied des Stiftungsrates benennen. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats gehören nicht dem Gemeinderat der Gemeinde Nordheim an. Für den ersten Stiftungsrat werden sie durch die Gründungstifter bestellt; bei allen weiteren Wahlen für den Stiftungsrat werden sie durch den Stiftungsrat in geheimer Zuwahl gemäß Absatz 4 und 5 bestimmt; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds, das aus dem Gemeinderat in den Stiftungsrat gewählt worden ist, endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes hinzugewählt.
- (5) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrats hat der amtierende Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrats zu wählen.
- (6) Das Amt eines Stiftungsrats endet durch:
 - Abberufung durch die Stiftungsbehörde
 - Abberufung durch den Stiftungsrat
 - Ablauf der Amtszeit der Mitglieder
 - Tod des Mitglieds
 - Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (8) Die/der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - Feststellung des Jahresabschlusses;
 - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
 - Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands;
 - Festlegung von Grundsätzen zur Anlage des Stiftungsvermögens;
 - Vergabe von Geldmitteln nach § 2 dieser Satzung;
 - Änderung dieser Satzung.
- (3) Der Stiftungsrat kann die Befugnis zur Vergabe von Geldmitteln ganz oder teilweise an den Vorstand delegieren.
- (4) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 12 Entscheidungen des Stiftungsrates, Sitzungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrates sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder des Vorstands die Einberufung verlangt jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n unter Zusendung einer Tagesordnung eine Woche vor Sitzungstermin. In Eilfällen kann diese Frist auch kürzer sein.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirkt. Der Stiftungsrat ist immer beschlussfähig, wenn alle Stiftungsratsmitglieder ohne Einhaltung der Bestimmung nach Satz 1 anwesend sind und gegen die Abstimmung keine Einwendungen erheben.

- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von gefassten Beschlüssen zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail, per Telefax oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der/dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruches festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates mitzuteilen.

§ 13 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zu Stande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehör-

de. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist vorab eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Gemeinde Nordheim, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken - nach Möglichkeit für die in dieser Satzung genannten Zwecke - zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.
- (3) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung durch das Regierungspräsidium Stuttgart als Stiftungsbehörde in Kraft.

Nordheim, den 02. April 2015